

Bekanntmachung des Landkreises Osnabrück

**Planfeststellung für die K 342 (Power Weg) - Neubau eines Radweges
von der K 316 (Haster Straße) bis zur L 87 (Icker Landstraße),
Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, Abs. 10, von Station 3 bis Station 2419**

I.

Der Landkreis Osnabrück hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Planfeststellung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) wurde bei dem Bauvorhaben im Rahmen der UVP-Vorprüfung festgestellt, da das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser hat.

Beschreibung des Vorhabens:

An der Kreisstraße K 342 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, ist der Neubau eines Radweges von der Kreisstraße K 316 bis zur Landesstraße L 87 geplant. Der Radweg ist durchgängig auf der Ostseite der K 342 mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Die Trassierung orientiert sich am vorhandenen Fahrbahnverlauf.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe beansprucht.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind dem zur Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Die Fläche der Ersatzmaßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u.a.

- Erläuterungsbericht (U1)
- Übersichtskarte (U2)
- Lagepläne (U5)
- Höhenpläne (U6)
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne, Schutzgebietskarte, Lageplan der Ersatzmaßnahme, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (U9)
- Regelungsverzeichnis (U11)
- Regelquerschnitte (U14)
- Erläuterungsbericht und Pläne zur Wassertechnik (U18)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht (U19)

II.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 10. September 2019 bis einschließlich zum 09. Oktober 2019** in der **Gemeinde Belm im Rathaus, Bürgerbüro, Marktring 13, 49191 Belm**, während der Öffnungszeiten

montags, dienstags und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Auslegung des Plans erfolgt auch in der Zeit **vom 10. September 2019 bis einschließlich zum 09. Oktober 2019** im Rathaus der **Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, Zimmer 242/243**, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 11. November 2019** (ein Monat nach Ablauf der Auslegung, § 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, bei der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, oder beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück einzureichen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dient auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen § 38 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).
3. Rechtzeitig erhobene Äußerungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Äußerungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte/ einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten/ eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Zulässigkeit des Verfahrens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Osnabrück als Planfeststellungsbehörde in einem Planfeststellungsbeschluss. Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Plans werden in der Gemeinde Belm, der Stadt Georgsmarienhütte und beim Landkreis Osnabrück zur Einsicht ausgelegt. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Osnabrück, den 20.08.2019



Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag

Bergmann
Bergmann